



Erläuterungen zum Gesuch und zur Bewilligung

Wirtetätigkeit

Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtetätigkeit ohne Bezug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint. Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken, inklusive Spirituosen, sowie die Abgabe von warmen und kalten Speisen ist gestattet. Es müssen jedoch mindestens zwei alkoholfreie Getränke, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk, angeboten werden.

Art der Wirtetätigkeit

gewerbsmässige Wirtetätigkeit
(Fähigkeitsausweis notwendig)

nichtgewerbsmässige Wirtetätigkeit
(Fähigkeitsausweis nicht notwendig)

Merkmale

- Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle
- über dem Einkaufspreis oder Eintritt bzw. Mitgliederbeitrag
- nicht öffentlich zugänglich und stark eingeschränkte Öffnungszeiten
- stark eingeschränktes Speise- und Getränkesortiment
- Vereine und Landwirtschaftsbetriebe, sofern Nebentätigkeit
- Degustationen der Bier- und Weinbranche

Zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sind insbesondere verboten die Abgabe von

- alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, Most usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;
- gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; darunter fallen auch Mischgetränke auf der Basis von Spirituosen sowie alkoholische Getränke, die nicht auf der Basis von vergorenem Alkohol hergestellt sind;
- alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene.

Öffnungszeiten

Zugelassene Öffnungszeiten

Montag - Donnerstag	05.00 - 00.15
Freitag	05.00 - 02.00
Samstag	05.00 - 02.00
Sonntag	07.00 - 00.15
Feiertage (Neujahr, Auffahrt usw.)	07.00 - 00.15
Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag, Weihnachten und darauffolgender Tag	07.00 - 00.15

Verlängerung

durch Gemeinderat
für einzelne Anlässe
dauerhaft
lokale Anlässe

wenn die Verhältnisse es erlauben (Baurecht/Umwelt-/Lärmschutz)
werktags max. bis 03.00 / Fr, Sa, Feiertage max. bis 05.00 h
z. B. Dancing: Baubewilligungsverfahren erforderlich
z. B. Gemeindeversammlung usw. keine Bewilligung erforderlich

Der Nachtruhe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es gelten die Bestimmungen der Polizei-Verordnung der Gemeinde Würenlos. Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Der Veranstalter hat für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge zu sorgen. Sofern erforderlich, hat er dafür einen speziellen Parkdienst zu organisieren.

Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Dagegen ist für Tombola, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen die Bewilligung beim Bezirksamt Baden einzuholen.

Gebühren Wirtetätigkeit

Prüfung der Wirtetätigkeit	Fr.	150.00	GR	§ 23 lit. a) GGv
Änderung in der Betriebsführung	Fr.	100.00	GR	§ 23 lit. b) GGv
Meldung einzelner Veranstaltungen	Fr.	* 50.00	GR	Geb.regul. GR
Kleinhandel mit Spirituosen	Fr.	200.00	AWA	§23 lit. d) GGv
Verlängerungsgesuch (siehe unten)	Fr.	30.00 - 100.00	GR	§23 lit. e) GGv

* gemeinnützige Veranstaltungen sind unentgeltlich.

Gebühren Öffnungszeiten

	Restaurationsbetriebe mit Patent	ausserhalb von Restaurationsbetrieben
1 Stunde Verlängerung	Fr. 30.00	Fr. 60.00
2 Stunden Verlängerung	Fr. 40.00	Fr. 80.00
3 Stunden Verlängerung	Fr. 50.00	Fr. 100.00

kanz-sek/korresp/gastgewerbe_form.doc